

§ 22
Inkrafttreten

Diese Promotionsordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch den Niedersächsischen Minister für Wissenschaft und Kunst am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Niedersächsischen Ministerialblatt in Kraft.

Anlage 1

Muster des Titelblattes der Dissertation

1. Vorderseite:
-
.....
.....
(Titel der Dissertation)
- Vom Fachbereich.....
der Universität Oldenburg
zur Erlangung des Grades eines
Doktors der Naturwissenschaften
angenommene Dissertation
-
(Verfasser)
- geb. am..... in.....
2. Rückseite:
- Erstreferent:.....
Korreferent(en):.....
Tag der Disputation:.....

Anlage 2

Muster der Promotionsurkunde
Promotionsurkunde

- Der Fachbereich.....
der Universität Oldenburg
verleiht
- geboren am..... in.....
den Grad eines
Doktors der Naturwissenschaften
(Dr. rer. nat.)
- auf Grund seiner/ihrer mit..... *) beurteilten Disputation
am..... und seiner/ihrer mit..... *) beurteilten
Dissertation mit dem Titel
.....
- Die Promotion wurde mit dem Prädikat..... *) bewertet.
- Oldenburg, den.....
- Der Dekan
des Fachbereichs Chemie
der Universität Oldenburg
- Der Vorsitzende
des Promotionsausschusses
des Fachbereichs Chemie

*) Prädikate: ausgezeichnet, sehr gut, befriedigend.

K. Minister für Wissenschaft und Kunst

Anna-Magull-Stiftung

Bek. d. MWK v. 19. 8. 1985 — 209.3 B VII-1/81 —

— GültL 41/56 —

Am 7. 1. 1985 ist die „Anna-Magull-Stiftung“ als Stiftung des bürgerlichen Rechts errichtet worden; Stifter ist das Land Niedersachsen, vertreten durch den Minister für Wissenschaft und Kunst.

Das Landesministerium hat mit Beschlüssen vom 5. 2. und 16. 7. 1985 die nach § 80 BGB i. V. m. §§ 4 und 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes vom 24. 7. 1968 (Nds. GVBl. S. 119) erforderliche Genehmigung erteilt.

Die Aufgaben des Landesministeriums nach § 18 Abs. 1 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes wurden gemäß § 18 Abs. 1 Satz 2 des Niedersächsischen Stiftungsgesetzes auf die Bezirksregierung Weser-Ems übertragen.

Stiftungsurkunde und -satzung werden in der Anlage veröffentlicht.

— Nds. MBl. Nr. 36/1985 S. 814

Anlage

Stiftungsurkunde

In Erledigung der letztwilligen Verfügung der Frau Anna Magull, geb. Scheffler, vom 11. 8. 1970 errichte ich die „Anna-Magull-Stiftung“ mit dem Sitz in Oldenburg als rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts. Die Stiftung fördert durch Zuschüsse die Fortsetzung des Studiums oder die Erweiterung von Kenntnissen bei besonders geeigneten Studenten und Studentinnen der Wirtschaftspädagogik an der Universität Oldenburg, denen die hierfür erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen.

Ich statte die Stiftung mit folgendem Vermögen aus (Stand: 9. 5. 1983):

1. Grundstück Flurstück 156/4 der Flur 61 der Gemarkung Hameln — Hofraum mit Garten — Größe 450 m² (eingetragen im Grundbuch von Hameln Band 189 Blatt 5381 — Wilhelmstr. 6, Hameln)
 2. Wertpapiere im Nennwert von 36 937,37 DM
 3. Bankguthaben in Höhe von 524 369,24 DM.
- Organ der Stiftung soll ein aus drei Personen bestehender Vorstand sein.

Die Stiftung hat folgende

Satzung

§ 1

Name, Sitz, Rechtsform

Die Stiftung führt den Namen „Anna-Magull-Stiftung“. Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Oldenburg i. O.

§ 2

Stiftungszweck

Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke, indem sie die Fortsetzung des Studiums oder die Erweiterung von Kenntnissen für Studenten und Studentinnen einschließlich Doktoranden der Wirtschaftspädagogik an der Universität Oldenburg („Handelslehramt“) fördert, denen die hierfür erforderlichen Mittel anderweitig nicht zur Verfügung stehen und die durch Leistung und Neigung im Grundstudium eine besondere Eigenart erkennen lassen. Durch die Stiftung können Studenten und Studentinnen im Haupt- und im weiterbildenden Studium der Wirtschaftspädagogik gefördert werden.

Der Stiftungszweck wird verwirklicht durch:

1. Beihilfen zur Beschaffung von wissenschaftlicher Literatur und anderem Lernmaterial;
2. Zuschüsse zu Materialkosten (z. B. Druckkostenzuschüsse) wissenschaftlicher Arbeiten;
3. Unterstützung von Reisen für eigene wissenschaftliche Arbeiten, zu wissenschaftlichen Veranstaltungen (Tagungen), für Exkursionen und für Forschungs- und Studienaufenthalte an in- und ausländischen Einrichtungen;
4. Förderung vertiefter wissenschaftlicher Ausbildung in Forschungsprojekten oder in besonderen Ausbildungsmaßnahmen der Universität Oldenburg;
5. weitere Maßnahmen, die der Vorstand zur Verwirklichung des Stiftungszwecks für geeignet hält.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung von Stiftungsmitteln besteht nicht. Die Stiftung darf keine natürliche oder juristische Person durch Verwaltungsausgaben oder Zuwendungen, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

Auf Grund des Testaments der Anna Magull vom 11. 8. 1970 sorgt die Stiftung für Pflege und Erhaltung der Grabstätten der Erblasserin, der Schwester und — im Bedarfsfalle — des Ehemannes der Erblasserin.

§ 3

Stiftungsvermögen

Das Vermögen der „Anna-Magull-Stiftung“ besteht aus:

1. Grundstück Flurstück 156/4 der Flur 61 der Gemarkung Hameln — Hofraum mit Garten — Größe 450 m² (eingetragen im Grundbuch von Hameln Band 189 Blatt 5381 — Wilhelmstr. 6, Hameln)
2. Wertpapieren im Nennwert von 36 937,37 DM
3. Bankguthaben in Höhe von 524 369,24 DM

(Stand: 9. Mai 1983).

Das Stiftungsvermögen ist in seinem Bestand ungeschmälert zu erhalten. Die Erträge des Stiftungsvermögens und Zuwendungen an die Stiftung sind ausschließlich für die Zwecke nach § 2 zu verwenden. Soweit diese Mittel nicht für diese Zwecke benötigt werden, können sie, soweit dies steuerrechtlich zulässig ist, dem Stiftungsvermögen zugeführt werden. 20 vom Hundert der Erträge zu Nr. 1 (Mietnahmen) sind in eine Erneuerungsrücklage für das Grundstück zu überführen.

Nds. MBl. Nr. 36/1985

§ 4

Stiftungsorgane

Organ der „Anna-Magull-Stiftung“ ist der Vorstand. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich; Auslagen werden ersetzt.

§ 5

Vorstand

Der Vorstand besteht

- aus dem Präsidenten der Universität Oldenburg sowie
- einem Professor für Berufs- und Wirtschaftspädagogik, den die Professoren in dem für den Studiengang der Wirtschaftspädagogik zuständigen Fachbereich wählen, und
- einem von der Industrie- und Handelskammer Oldenburg und der Universitätsgesellschaft Oldenburg gemeinsam benannten Mitglied.

Die Mitglieder zu b und c werden für eine Amtszeit von jeweils vier Jahren kooptiert. Die Wiederwahl der kooptierten Mitglieder ist zulässig. Vorsitzender des Vorstandes ist das Mitglied zu a.

§ 6

Verfahren des Vorstandes

Der Vorsitzende beruft mindestens einmal im Semester eine Sitzung des Vorstandes ein. Die Mitglieder des Vorstandes sind rechtzeitig, mindestens aber zwei Wochen vor dem Sitzungsbeginn unter Angabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Der Vorstand ist beschlußfähig, wenn mindestens zwei Mitglieder anwesend sind. Die Beschlußfassung erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Über die Sitzung ist eine vom Vorsitzenden zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen.

§ 7

Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Der Kanzler der Universität Oldenburg führt mit Unterstützung der Universitätsverwaltung nebenamtlich die laufenden Geschäfte der Stiftung.

Der Vorstand ist zuständig für

- den Erlaß von Richtlinien für die Verwaltung der Stiftung,
- die Beschlußfassung über Satzungsänderungen sowie über die Zusammenlegung der Stiftung mit einer anderen Stiftung.

Der Vorstand kann sich eine Geschäftsordnung geben. Vorläufig ist die Geschäftsordnung für die Kollegialorgane der Universität Oldenburg vom 11. September 1974 (Amtliche Mitteilung des Rektors der Universität Oldenburg 3/74 vom 25. September 1974) anzuwenden.

§ 8

Stiftungsaufsicht

Die Stiftung untersteht der staatlichen Aufsicht nach Maßgabe der stiftungsrechtlichen Gesetzesbestimmungen.

§ 9

Rechnungs- und Kassenführung, Entlastung, Prüfung

(1) Für die Rechnungs- und Kassenführung kann der Vorstand einen Rechnungsführer bestellen. Der Rechnungsführer hat über alle Einnahmen und Ausgaben der Stiftung in geeigneter Weise Nachweise zu führen und nach Abschluß des Rechnungsjahres Rechnung zu legen.

(2) Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

(3) Der Vorstand erteilt jährlich über die Rechnungs- und Kassenführung Entlastung.

(4) Bei seiner Tätigkeit ist der Rechnungsführer an die Beschlüsse des Vorstandes gebunden.

(5) Die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Stiftung unterliegen der Prüfung durch den Niedersächsischen Landesrechnungshof in Hildesheim.

§ 10

Satzungsänderung und Erlöschen der Stiftung

Diese Satzung kann durch Beschluß des Vorstandes im Rahmen des Testaments Anna Magulls vom 11. 8. 1970 geändert werden. Satzungsänderungen, die den Stiftungszweck berühren, sind nur zulässig, wenn eine Förderung von Studenten der Wirtschaftspädagogik an der Universität Oldenburg nicht mehr möglich ist.

Im Falle des Erlöschens der Stiftung fällt das Vermögen an das Land Niedersachsen, das es in einer dem Stiftungszweck gemäß § 2 entsprechenden Weise zu verwenden hat.

Ausnahmen von der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst

Gem. RdErl. d. MI u. d. übr. Min. v. 31. 10. 1985

— 15.3-03143/3.106 —

— Gültl. MI 90/216 —

Bezug: RdErl. v. 11. 7. 1985 (Nds. MBl. S. 607 — Gültl. 90/210)

I.

Nach Nrn. 2.4.1.2 und 3.3 der Richtlinien zur weiteren Förderung der Teilzeitbeschäftigung im öffentlichen Dienst (Anlage zu dem Bezugeserlaß) werden mit Billigung des Landesministeriums (Beschluß vom 17. 9. 1985) folgende Ausnahmen von der Teilzeitbeschäftigung für alle Geschäftsbereiche zugelassen:

- Einstellung von ABM-Kräften,
- Einstellung von Aushilfs- und Vertretungskräften,
- Übernahme von vollbeschäftigten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes in das Beamtenverhältnis,
- Übernahme von befristet vollbeschäftigten Arbeitnehmern des öffentlichen Dienstes in unbefristete Arbeitsverhältnisse, mit Ausnahme des in Buchst. b genannten Personenkreises, und
- Einstellung von Drittmittelbediensteten.

II.

Außerdem wird auf folgendes hingewiesen:

- Abweichend von dem Grundsatz in Nr. 2.1.1 Satz 2 der Richtlinien sind andere Bewerber (§ 10 NBC) dann als Berufsanfänger zu behandeln, wenn ihre Laufbahnbefähigung vom Landespersonalausschuß nur deswegen festgestellt werden mußte, weil sie in einem anderen Bundesland ihren Vorbereitungsdienst im Angestelltenverhältnis abgeleistet haben.
- Ehemalige Soldaten auf Zeit mit Unterbringungsanspruch nach dem Soldatenversorgungsgesetz sind — bei Vorliegen der beamtenrechtlichen Voraussetzungen — mit voller Wochenstundenzahl in das Beamtenverhältnis auf Probe einzustellen.
- Nr. 2.3.2 Satz 1 der Richtlinien schließt nicht aus, daß die Richtlinien auch auf befristete Arbeitsverträge anzuwenden sind.

III.

Die Richtlinien gelten nicht für die Einstellung von Lehrkräften im Geschäftsbereich des Kultusministers.

IV.

Den Gemeinden, den Landkreisen und den der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, entsprechend den Abschnitten I und II zu verfahren.

An die

Dienststellen der Landesverwaltung,

Gemeinden, Landkreise und der Aufsicht des Landes unterstehenden anderen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts.

— Nds. MBl. Nr. 42/1985 S. 1001